
**Prüfungsordnung
für den Studiengang Maschinenbau (Bachelor of Engineering)
an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden**

gültig ab Jahrgang 2026

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit und Leistungsumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Fristen
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen
- § 10 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 11 Anrechnung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsausschuss der Fakultät
- § 13 Prüfer
- § 14 Zuständigkeiten
- § 15 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 16 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 17 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 18 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 20 Bachelorgrad
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Sonderregelungen für Studierende in einem Doppelabschlussprogramm (Double-Degree)
- § 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 24 Gleichstellungsklausel
- § 25 Inkrafttreten

Anhang Tabelle 1 Maschinenbau (B. Eng.)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung nach § 55 ThürHG gilt für den Studiengang Maschinenbau mit dem Abschluss „Bachelor of Engineering (B. Eng.)“ an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden.

§ 2

Regelstudienzeit und Leistungsumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester einschließlich eines Ingenieurpraktikums von 12 Wochen Dauer sowie einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit). Zeiten der Beurlaubung nach § 8 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden bleiben unberücksichtigt. Dies gilt ebenso für Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflegezeit.

- (2) Zulassung, Inhalt, Ablauf und Anerkennung des Ingenieurpraktikums sind in der Praktikumsordnung geregelt.
- (3) Es sind 210 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

§ 3

Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen einschließlich der Module Ingenieurpraktikum, Bachelorarbeit und Kolloquium.
- (2) Modulprüfungen werden als Prüfungsleistungen studienbegleitend abgenommen.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (mündliche oder schriftliche Prüfung). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 7 benotet.
- (4) Prüfungsleistungen sollen erstmalig grundsätzlich in den entsprechenden Fachsemestern (siehe Anhang Tabelle 1) erbracht werden.
- (5) Als Voraussetzung für die Erlangung einer Modulnote können Prüfungsvorleistungen oder Teilprüfungsleistungen gefordert werden. Teilprüfungsleistungen sind im Sinne dieser Prüfungsordnung wie Prüfungsleistungen zu handhaben, werden bewertet und können benotet werden. Prüfungsvorleistungen sind in der Regel als Laborscheine, Konstruktionsbelege, Projektarbeiten, Übungsaufgaben oder Klausuren zu erbringen. Prüfungsvorleistungen werden bewertet und können nach § 7 benotet werden. Näheres zu Art und Umfang etwaiger Prüfungsvorleistungen bzw. Teilprüfungsleistungen regelt die jeweilige Modulbeschreibung.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Schmalkalden mindestens das ganze Semester vor der jeweiligen Modulprüfung eingeschrieben ist.
- (2) Es ist ein Vorpraktikum von 4 Wochen Dauer nachzuweisen. Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung. Für Studierende im Berufsausbildungsintegrierenden Studium (BISS) kommt §6 der Studienordnung zur Anwendung.
- (3) Die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse ergeben sich aus der Studienordnung des Studiengangs Maschinenbau.
- (4) Zur Teilnahme an einer Modulprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekanntgegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim Zentralen Prüfungsamt für diese Modulprüfung angemeldet hat. Eine Abmeldung ist bis zum Ende des Einschreibzeitraumes im Prüfungsamt möglich.
- (5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - 1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - 2. der Kandidat die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
 - 3. der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung nicht eingehalten hat.
- (6) Die Teilnahme an den Modulprüfungen des 6. und 7. Semesters ist erst zulässig, wenn das Vorpraktikum, das studienbegleitende Praktikum und das Ingenieurpraktikum erfolgreich absolviert wurden oder eine Anrechnung von praktischen Tätigkeiten gemäß § 10 der Praktikumsordnung erfolgt ist.

§ 5

Fristen

- (1) Modulprüfungen sind in den vom Präsidium festgelegten Prüfungszeiträumen abzulegen. Abweichend hiervon wird der Prüfungszeitraum des 7. Semesters vom Prüfungsausschuss der Fakultät Maschinenbau festgelegt. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der Fakultät Maschinenbau zusätzliche Prüfungszeiträume für Wiederholungsprüfungen in Grundlagenmodulen festlegen.
- (2) Voraussetzung für den Antritt des Ingenieurpraktikums ist der Nachweis von 60 ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Die Bachelorprüfung soll bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Ist sie nicht bis zum Ende des elften Fachsemesters abgelegt, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Liegt eine Verzögerung vor, die der Studierende nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Verlängerung dieser Frist festlegen.

§ 6

Prüfungsleistungen

- (1) In den Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen beträgt für Module mit 5 ECTS 120 Minuten und für Module mit 2,5 ECTS 60 Minuten.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen dürfen nicht überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein.
- (4) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (5) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt pro Kandidat und Modul mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfungsleistung bekanntzugeben.
- (7) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt auch für Prüfungsvorleistungen.
- (8) Die Art der Erbringung einer Prüfungsleistung wird vor Beginn der Vorlesungszeit hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- (9) Für Prüfungsleistungen, die in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation zu erbringen sind, gilt die Satzung zur Regelung fachübergreifender Bestimmungen für Prüfungsverfahren in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation an der Hochschule Schmalkalden (Online-Prüfungs-Satzung).
- (10) Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Für Module, deren Unterrichts- und Prüfungssprache im Modulhandbuch abweichend festgelegt ist, erfolgt die Prüfung in der dort ausgewiesenen Sprache.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Werden Prüfungsvorleistungen benotet, so erfolgt dies entsprechend Abs. 1. Diese Note, bei mehreren benoteten Prüfungsvorleistungen das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen, geht zu einem Drittel in die Note der Modulprüfung ein. Prüfungsvorleistung und Prüfungsleistung müssen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.
- (3) Bei der Zusammenfassung von Noten nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung wird beim Ergebnis nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,3	=	ausgezeichnet
bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten vom Leistungsnachweis grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat innerhalb von 3 Werktagen ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, ist die Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin, d.h. in der Regel im Prüfungszeitraum des nächsten Semesters zu wiederholen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss der Fakultät überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurde. Für jede bestandene Modulprüfung erhält der Kandidat ECTS-Leistungspunkte.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden und damit 210 ECTS-Leistungspunkte erreicht wurden.

-
- (3) Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekanntzugeben.
 - (4) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 10

Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung dreimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.
- (3) Den Studierenden ist mindestens einmal pro Semester die Gelegenheit zu bieten, alle Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (4) Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Noten der beiden Prüfer um mehr als zwei ganze Notenstufen (Differenz größer 2,0) voneinander ab oder beurteilt einer der beiden Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, wird durch den Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt. Bewerten zwei von drei Prüfern die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist sie „nicht bestanden“. In allen anderen Fällen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen, wobei mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) zu erzielen ist. Eine Rundung erfolgt nach §7 Abs. 3. Die letzte Wiederholungsprüfung kann auch mündlich erfolgen. Dies liegt im Ermessen des Prüfers.

§ 11

Anrechnung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Bei der Anrechnung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind darüber hinaus die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Leistungspunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt die Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag an den Prüfungsausschuss. Diesem Antrag sind die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (5) Entsprechend der Anzahl der anerkannten ECTS-Leistungspunkte erfolgt die Einstufung in das jeweilige Fachsemester.

§ 12

Prüfungsausschuss der Fakultät

- (1) Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören drei Professoren und ein studentisches

Mitglied der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Rat der Fakultät Maschinenbau bestellt. Der Prüfungsausschuss der Fakultät wählt aus der Mitte der ihm durch Bestellung angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offenzulegen. Der Prüfungsausschuss der Fakultät gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen / Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfer

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 54 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Prüfer gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

§ 14 Zuständigkeiten

- (1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 9).
- (2) Der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet
 1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 8),
 2. über die Anrechnung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen (§ 11),
 3. über die Bestellung der Prüfer (§ 13),
 4. über Anträge auf Bachelorarbeit (§ 17),
 5. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 17 Abs. 4) und
 6. über das Ob sowie die Form eines zu gewährenden Nachteilsausgleichs.
- (3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät in Fragen der Prüfungsordnung.

§ 15 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 16 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus 31 Pflichtmodulen mit 155 ECTS-Leistungspunkten, 5 Wahlpflichtmodulen mit 25 ECTS-Leistungspunkten, dem Ingenieurpraktikum mit 15 ECTS-Leistungspunkten, der Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Leistungspunkten sowie dem Kolloquium mit 3 ECTS-Leistungspunkten.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Art der Prüfungsleistung ergibt sich aus der Tabelle 1 im Anhang.

§ 17

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Betreuer und Erstgutachter der Bachelorarbeit ist ein Prüfer nach §13, welcher hauptberuflich Lehrender an der Hochschule Schmalkalden ist. Sofern der Betreuer nicht der Fakultät Maschinenbau angehört, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät. Zweitbetreuer und Zweitgutachter der Bachelorarbeit ist ein Prüfer nach §13.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Die Ausgabe der Bachelorarbeit kann erst erfolgen, wenn der Kandidat mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat. Voraussetzung ist ferner, dass sämtliche Prüfungsleistungen der ersten vier Semester gemäß Tabelle 1 im Anhang vollständig erbracht worden sind (120 ECTS-Leistungspunkte).
- (4) Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule anzufertigen. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Erstgutachter so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens vier Wochen verlängert werden.

§ 18

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Dekanat der Fakultät Maschinenbau einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
Die Einreichung erfolgt nach Wahl des Kandidaten, in Abstimmung mit den Gutachtern, in einer der folgenden Formen:
 - a Elektronische Form: Übermittlung der Arbeit im Dateiformat *.pdf an das Dekanat der Fakultät, den Erst- und Zweitgutachter. Die unterschriebene Selbständigkeitserklärung ist in diesem Fall zusätzlich in Papierform beim Dekanat einzureichen.
 - b Papierform (gedruckt, gebunden): Abgabe der Arbeit (1 Exemplar) beim Dekanat der Fakultät Maschinenbau. Ein weiteres Exemplar ist dem Zweitgutachter zuzuleiten. Die unterschriebene Selbständigkeitserklärung ist in die Arbeit zu integrieren. Zusätzlich ist die Arbeit im Dateiformat *.pdf an den Erst- und den Zweitgutachter zu übermitteln.

In der Selbständigkeitserklärung hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Einreichung der Bachelorarbeit ist frühestens acht Wochen nach dem Ausgabetermin zulässig.

- (2) Die schriftliche Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeiten erfolgen durch Erst- und Zweitgutachter. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Gutachter. Weichen die Noten der beiden Gutachter um mehr als zwei ganze Notenstufen (Differenz größer 2,0) voneinander ab oder beurteilt einer der beiden Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“, wird durch den Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter bestellt. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen aller drei Gutachter, wobei mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) zu erzielen ist. Die Begutachtung ist spätestens drei Monate nach Abgabe der Bachelorarbeit abzuschließen.

-
- (3) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder bei nicht fristgerechter Abgabe nur einmal wiederholt werden.
- (4) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält der Kandidat 12 ECTS-Leistungspunkte.
- (5) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Bachelorarbeit erläutern. Das Kolloquium erstreckt sich auch auf Fragen aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Bachelorarbeit entnommen ist. Das Kolloquium sollte in der Regel innerhalb der ersten vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es kann erst abgelegt werden, wenn mindestens 195 ECTS-Leistungspunkte in den Modulprüfungen erreicht sind und für die Bachelorarbeit zwei positive Gutachten (jeweils mindestens „ausreichend“ [4,0]) vorliegen. Erst- und Zweitgutachter sind auch Prüfer im Kolloquium, sofern der Prüfungsausschuss keine andere Festlegung trifft. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfer. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten. Der Kandidat erhält für das bestandene Kolloquium 3 ECTS-Leistungspunkte.
- (6) Das Kolloquium kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall wird durch den Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter bestellt. Bewerten zwei von drei Gutachtern das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist es „nicht bestanden“. In allen anderen Fällen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen, wobei mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) zu erzielen ist. Eine Rundung erfolgt nach § 7 Abs. 3.

§ 19

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe der mit dem Faktor Anzahl ECTS-Leistungspunkte / 210 gewichteten Noten der Modulprüfungen. Eine Rundung erfolgt nach § 7 Abs. 3.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben. Auf Antrag des Kandidaten werden die Ergebnisse der Modulprüfungen in zusätzlich absolvierten Modulen und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Zusätzlich wird im Zeugnis eine relative ECTS-Note ausgewiesen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium erfolgreich absolviert worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.
- (4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 20

Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Grad eines „Bachelor of Engineering (B. Eng.)“ verliehen.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 7 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

-
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 22

Sonderregelungen für Studierende in einem Doppelabschlussprogramm (Double-Degree)

- (1) Sofern im Rahmen von Doppelabschlussprogrammen Abweichungen von dieser Prüfungsordnung, insbesondere hinsichtlich der Regelstudienzeit, des Leistungsumfangs sowie der Prüfungsmodalitäten für notwendig erachtet werden, entscheidet hierüber der zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) Das Zeugnis kann nur dann ausgestellt werden, wenn der Absolvent zum Zeitpunkt an der Hochschule Schmalkalden eingeschrieben ist, auch wenn er sich zum Studienabschluss an der Partnerhochschule aufhält.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine jeweilige schriftliche Prüfungsarbeit gewährt.

§ 24

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2026/2027 das Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, September 2026

Der Präsident
Professor Dr. Gundolf Baier

Anhang: Tabelle 1 Maschinenbau (B. Eng.)

Pflichtmodule 1. Semester	ECTS	Σ ECTS	Art der Prüfungsleistung
Fertigungstechnik I (a)	2,5		Klausur
Konstruktion I	5		Klausur
Mathematik I	5		Klausur
Physik I	5		Klausur
Elektrotechnik im Maschinenbau (a)	2,5		Klausur
Statik (Technische Mechanik I)	5		Klausur
Werkstoffkunde/Chemie	5	30	Klausur
Pflichtmodule 2. Semester			
Fertigungstechnik I (b)	2,5		Klausur
Fertigungstechnik II	5		Klausur
Konstruktion II	5		Klausur
Mathematik II	5		Klausur
Physik II	5		Klausur
Elektrotechnik im Maschinenbau (b)	2,5		Klausur
Festigkeitslehre (Technische Mechanik II)	5	30	Klausur
Pflichtmodule 3. Semester			
Automatisierungstechnik	5		Klausur
Fertigungstechnik III	5		Klausur
Konstruktion III	5		Klausur
Kinematik und Kinetik (Technische Mechanik III)	5		Klausur
Werkstofftechnik I	5		Klausur
Technische Thermodynamik	5	30	Klausur
Pflichtmodule 4. Semester			
Digitale Technologien	5		Klausur
Fertigungsmesstechnik	5		Klausur
Konstruktion IV	5		Klausur
Maschinendynamik	5		Klausur
Wärmeübertragung und Strömungstechnik	5		Klausur
Werkstofftechnik II	5	30	Klausur
Pflichtmodule 5. Semester			
Finite-Elemente-Methode	5		Klausur
Unternehmensprozesse in Industrie und Technik	5		Klausur
Konstruktion V	5		Klausur
Ingenieurpraktikum	15	30	mündliche Prüfung
Pflichtmodule 6. Semester			
Automatisierte Antriebs- und Robotersysteme	5		Klausur
Fertigungstechnik IV	5		Klausur
Konstruktion VI	5		mündliche Prüfung
Wahlpflichtmodule 6. Semester: 2 zu wählen			
Arbeitsvorbereitung	5		Klausur
Fabrikplanung/Logistik	5		Klausur
Kraft- und Arbeitsmaschinen	5		Klausur
Optics & Laser Technology	5		Klausur
Schweißtechnik	5		Klausur
Werkzeugmaschinen	5		Klausur
Ergänzende Wahlpflichtmodule 6. Semester: 1 zu wählen			
Schlüsselqualifikationen	5 *)		Klausur
Wahlpflichtmodul nach Katalog	5	30	Klausur
Pflichtmodule 7. Semester			
Methoden der Prozessgestaltung und -optimierung	5		Klausur

Bachelorarbeit	12		Bachelorarbeit
Kolloquium	3		mündliche Prüfung
Wahlpflichtmodule 7. Semester: 1 zu wählen			
Fertigungstechnik V	5		Klausur
Konstruktion VII	5		mündliche Prüfung
Ergänzende Wahlpflichtmodule 7. Semester: 1 zu wählen			
Schlüsselqualifikationen **)	5 *)		Klausur
Schweißfachingenieur ***)	5	30	Klausur

Näheres zu Art und Umfang etwaiger Prüfungsvorleistungen regelt die jeweilige Modulbeschreibung

*) Schlüsselqualifikationen können auch im Lehrrumfang von 2 x 2,5 ECTS-Leistungspunkten belegt werden

**) Das Modul Schlüsselqualifikationen kann bereits im 3 - 5 oder im 6. Fachsemester absolviert werden (vgl. SO §4 Abs. 5)

***) Für das Modul Schweißfachingenieur ist die erfolgreiche Teilnahme am Wahlpflichtmodul Schweißtechnik (6. Semester) Bedingung